

# Wasserschutzgebietsverordnung

---

für das Wasserwerk Fichtenwalde

11.Oktober 2018



**Landkreis Potsdam-Mittelmark**

## **Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Fichtenwalde**

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) neu gefasst worden ist, verordnet der Landkreis Potsdam-Mittelmark:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Fichtenwalde das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz“ (WAZ „Nieplitz“).
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 2, der Übersichtskarte in der Anlage 3 und den in Absatz 2 genannten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1:10.000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:2.500, die aus vier Blättern besteht, dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark und bei der Stadt Beelitz hinterlegt. Sie können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Siegelnummer 25) versehen. Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

### § 3

#### Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
  - a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben und nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
  - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft, ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
  - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
  - d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
  - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen vom 1. Oktober bis 15. Februar,
  - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
  - g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
  - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder
  - i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger,
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,

3. das Errichten von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt,
4. das Errichten von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Silagesickersäften,
5. das Errichten von Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften und von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind oder die über ein Leckageerkennungssystem verfügen sowie Sammeleinrichtungen (Vorgruben und Pumpstationen) mit einem Rauminhalt von maximal 10 m<sup>3</sup>, wenn der Wasserbehörde
  - a) vor Inbetriebnahme,
  - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
  - c) wiederkehrend alle fünf Jahre
 ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,
6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,
7. das Errichten von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
  - a) Anlagen mit dichtem Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über einer Leckageerkennungseinrichtung verfügt, und
  - b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,
 wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn durch die Tierhaltung die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen,

- a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
  - b) wenn der Einsatz durch Anwendung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,
  - c) wenn flächenbezogenen Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
  - d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
  - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
  - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
12. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung über Biozidprodukte (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen
- a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
  - b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,
  - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
  - d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
  - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
  - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
13. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
14. das Errichten von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
15. die Erstanlage von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
16. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
17. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Wintertraps,
18. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 2,

19. Aufforstungen mit Robinien oder Nadelbaumarten, ausgenommen Kiefern bis zu einem Anteil von 50 Prozent als Pionierbaumart um eine Bestandsentwicklung hin zu Misch- bzw. Laubholzbeständen zu erreichen,
20. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart, mit Ausnahme der baulichen Inanspruchnahme von Grundstücken innerhalb der Satzungsgebiete nach §§ 30, 34 und 35 BauGB,
21. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1.000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Kalamitätshiebe und Femel- oder Saumschläge,
22. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,
23. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
24. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
  - a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
  - b) Grundwassermessstellen oder
  - c) Brunnen,ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung,
25. das Errichten oder Erweitern von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme (Erdsonden),
26. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen doppelwandige Anlagen mit Leckanzeigegerät und ausgenommen Anlagen, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, und soweit
  - a) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1.000 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 die für die Anlage maßgebende Masse von 1.000 Tonnen,
  - b) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 100 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 100 Tonnen,
  - c) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,

- d) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
  - e) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 Kubikmeter beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 Tonne
- nicht überschritten wird,
- 27. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen
    - a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
    - b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,
  - 28. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
  - 29. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
  - 30. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
  - 31. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
    - a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
    - b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
    - c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
  - 32. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
  - 33. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
  - 34. das Errichten von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten oder chemischen Fabriken,

35. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
36. das Errichten oder Erweitern von Biogasanlagen,
37. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
  - a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und
  - b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,
38. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
39. das Errichten oder Erweitern von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
40. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen
  - a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
  - b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
41. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht
  - a) vor Inbetriebnahme,
  - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
  - c) wiederkehrend alle fünf Jahre für Anlagen mit Bauart nach Nr. 40 dieser Verordnung
  - d) wiederkehrend alle drei Jahre für übrige Bauweisen (TRSüW)ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,
42. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
43. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,
44. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
45. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,



46. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
  - a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
  - b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis,  
sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,
47. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
48. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag 2016) eingehalten werden,
49. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,
50. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,
51. das Einrichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
  - a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
  - b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,
52. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
53. das Errichten von Motorsportanlagen,
54. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
55. das Errichten von Golfanlagen,
56. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
57. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,

58. Bestattungen, ausgenommen innerhalb bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehender Friedhöfe,
59. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
60. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
61. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
62. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
63. Bergbau einschließlich die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas, ausgenommen im Geltungsbereich der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen bergrechtlichen Betriebspläne und soweit hierdurch keine nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu besorgen sind,
64. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,
65. die Neuausweisung oder Erweiterung von Industriegebieten,
66. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,
67. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen
  - a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
  - b) die Überplanung von Bestandsgebieten mit rechtmäßiger Bebauung, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

#### § 4

#### **Schutz der Zone II**

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten,
3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten und flüssigem Kompost,

4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,
6. die Beweidung,
7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,
8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kurrungen oder Luderplätzen,
13. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe,
14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,
15. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
16. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,
17. das Errichten oder Erweitern von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen
  - a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
  - b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
20. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
21. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwassersammelgruben,
22. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,

23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
24. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen
  - a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
  - b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
25. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
26. das Errichten und Erweitern von Sportanlagen,
27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
28. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
31. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in rechtmäßig errichteten Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.
32. das Ausweisen von Hundeauslaufplätzen.

## § 5

### **Schutz der Zone I**

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

## § 6

### **Maßnahmen zur Wassergewinnung**

Die Verbote des § 3 Nummer 43 und 45, des § 4 Nummer 15, 19, 28 bis 31 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

## § 7

### **Widerruf von Befreiungen**

(1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 65, 66 und 67 nicht widerruflich.

(2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## § 8

### **Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes**

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nichtöffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nichtamtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

## § 9

### **Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,

1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Un-

tersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie

4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

(3) Auf Verlangen der Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nr. 1 Buchstabe c, Nummer 11 Buchstabe c und Nummer 12 Buchstabe c dieser Verordnung zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

## § 10

### **Übergangsregelung**

(1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betriebens gemäß § 3 Nummer 3 bis 5 und Nummer 7 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nr. 46 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

## § 11

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 4 Nummer 16.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## § 12

### **Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

(1) Eine Verletzung der in § 16 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Ordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

## § 13

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit Beschluss Nummer 84-13/81 vom 06.05.1981 des Kreistages Potsdam festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Fichtenwalde außer Kraft.

Bad Belzig, den 11. Oktober 2018

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Wolfgang Blasig

## Begriffsbestimmungen

1. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.
2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.
3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
  - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
  - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
  - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
  - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
  - Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
  - wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2.000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.



**Anlage 2**  
(zu § 2 Absatz 1)

**Abgrenzung der Schutzzonen**

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Fichtenwalde des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ (WAZ „Nieplitz“) befindet sich im Ortsteil Fichtenwalde der Stadt Beelitz. Die Wasserfassungen liegen auf dem Grundstück des WAZ „Nieplitz“ am östlichen Rand des Siedlungsgebiets von Fichtenwalde, am Forst „In der Heide“.

Hinweis: Alle in der Anlage 2 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM Koordinaten im System ETRS 89/UTM Zone 33N. Kartengrundlage ist das Liegenschaftskataster, Stand 15.10.2016.

Die im Folgenden genannten Verkehrswege und Fließgewässer sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I entspricht dem eingezäunten Bereich des Grundstückes des WAZ „Nieplitz“ auf dem sich die vier Förderbrunnen befinden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die vier Förderbrunnen aufgeführt, um die sich in Zone I erstreckt.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
Br.1	3356085	5794456
Br.2	3356122	5794469
Br.3	3356134	5794436
Br.4	3356126	5794452

Folgende Flurstücke werden von der Zone I vollständig oder teilweise (tw.) erfasst:  
Gemarkung Fichtenwalde, Flur 2, Flurstücke 660, 661, 662 tw.

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zone I.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II beginnt am nord-östlichen Eckpunkt der Schutzzone. Dieser liegt im Forst des Flurstückes 887 bei den Koordinaten 356149/5794550.

Beginnend am nord-östlichen Eckpunkt der engeren Schutzzone verläuft die äußere Grenze der Zone II im Uhrzeigersinn zuerst ca. 155 m gerade in süd-südöstliche Richtung, parallel zur Friedrich-Engels-Straße und deren Verlängerung bis zum südöstlichen Eckpunkt mit den Koordinaten 356217/5794410, von dort ca. 116 m in west-südwestliche Richtung entlang einer gedachten Geraden, die Friedrich-Engels-Straße kreuzend (Flurstück 812), danach parallel zur Eichenstraße auf dem Gelände der Grundschule Fichtenwalde (Flurstück 825) bis zum nächsten, südlichsten Eckpunkt (356113/5794359). Dieser liegt ca. 3,5m östlich der Sporthalle der Grundschule Fichtenwalde. Von dort verläuft die Grenze parallel zur Sporthalle, ca. 36m in nord-nordwestliche Richtung, wobei die Eichenstraße gekreuzt wird (auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücke 577 und 659). Am Eckpunkt der Flurstücke 574, 660, 659 und 577 verläuft die Grenze ca. 45m in west-südwestliche Richtung, südlich an den Flurstücken 574 und 575 entlang. Von dort in nord-nordwestlicher Richtung weiter am Flurstück 575 entlang und danach in ost-nordöstlicher Richtung ca. 11m am Flurstück 575 entlang. Von dort ca. 60m in nord-nordwestlicher Richtung, die Flurstücke 573, 572 und 571 querend bis an die südliche Grenze des Flurstücks 570/2. An der Grenze zwischen Flurstück 571 und 570/2 verläuft die Zone II ca. 11m in ost-nordöstliche Richtung bis an die westliche Grenze des Flurstücks 570/1. Von dort ca. 20m in nord-nordwestliche Richtung an der Grenze zwischen den Flurstücken 570/2 und 570/1 entlang bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 570/1. Von dort ca. 140m in ost-nordöstliche Richtung, zuerst an der nördlichen Grenze des Flurstücks 570/1 entlang, dann in die Fläche des Flurstückes 887, den Waldweg (Flurstück 811) kreuzend, zum Anfangspunkt 356149/5794550 der Beschreibung auf dem Flurstück 887.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Schutzzone II:

Gemarkung Fichtenwalde, Flur 2, Flurstücke 887 tw., 811 tw., 812 tw., 825 tw., 659, 574, 575, 573 tw., 572 tw., 571 tw., 570/1, 662 tw.

#### 4. Weitere Schutzzone Zone III

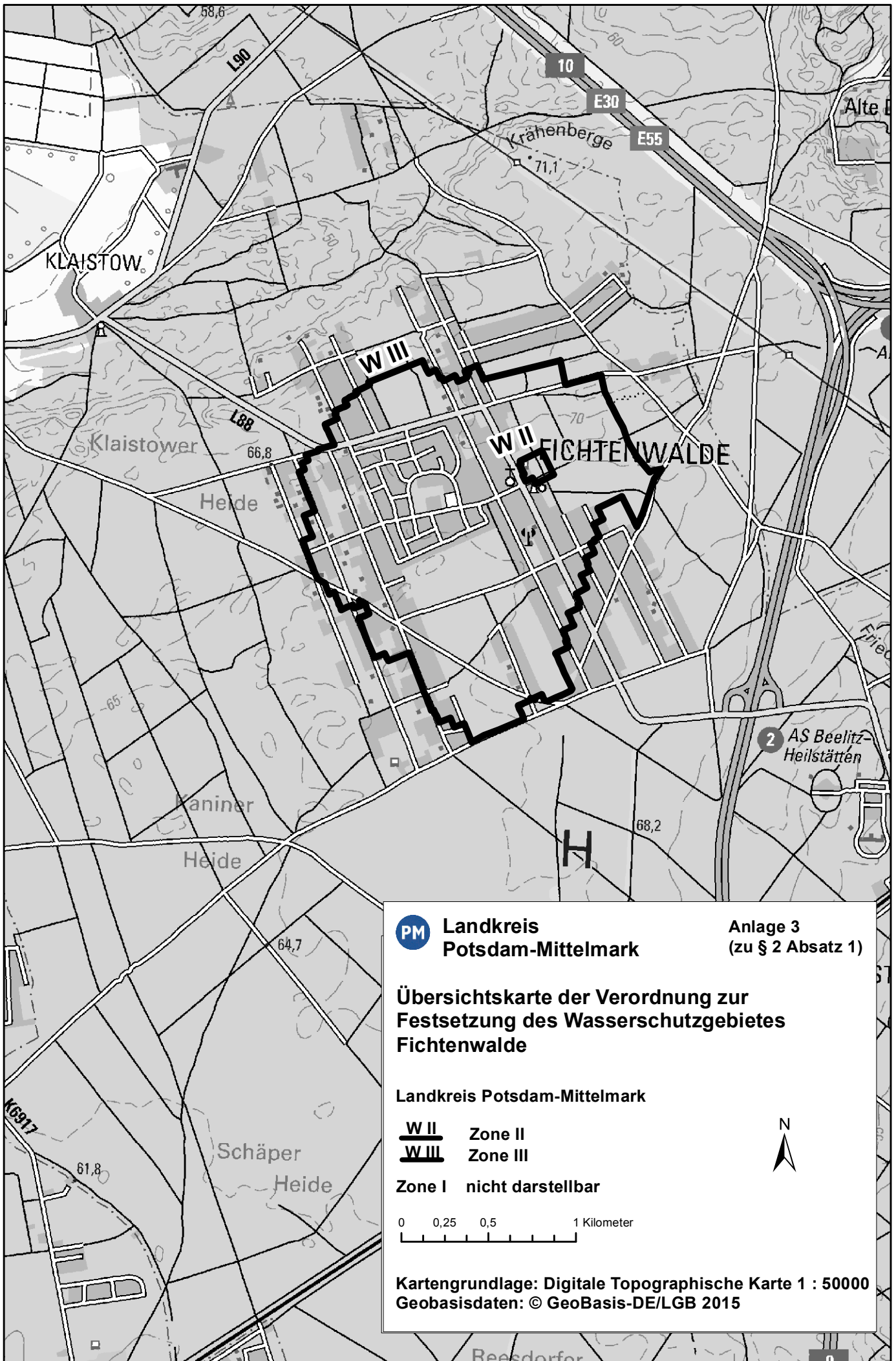
Die Beschreibung der Grenze der Zone III beginnt in der Gemarkung Fichtenwalde, Flur 4, am nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 189 (Anfangspunkt der Beschreibung). Der Eckpunkt grenzt an das Flurstück 190 und die Heinrich-Heine-Straße (Flurstück 219). Das Flurstück 189 liegt in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes Fichtenwalde (Zone III). Das Flurstück 190 und der Abschnitt der Heinrich-Heine-Straße liegen in der Zone III des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Ferch. Nördlich und östlich des Wasserschutzgebietes Fichtenwalde grenzt das Wasserschutzgebiet Ferch direkt an.

Die Grenze der weiteren Schutzzone verläuft vom Anfangspunkt der Beschreibung im Uhrzeigersinn ca. 54m in süd-südöstlicher Richtung die Heinrich-Heine-Straße an den Flurstücken 189 und 188 entlang. Von der südöstlichen Ecke des Flurstücks 188 ausgehend quert die Grenze der Zone III die Heinrich-Heine-Straße

(Flurstück 219) bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 230. Von dort verläuft die Zone III zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 230 und weiter entlang dessen südlicher Grenze bis zur südöstlichen Ecke. Anschließend verläuft die Grenze der Zone III in südöstlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 229 und 228. Von dort geht es in ost-nordöstlicher Richtung an der nördlichen Grenze des Flurstücks 299 bis zur Uhlandstraße (Flurstück 308). An der Uhlandstraße geht es in nord-nordwestlicher Richtung bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 297. Dort wird die Uhlandstraße bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 344 gequert. In ost-nordöstlicher Richtung geht es an der Nordgrenze des Flurstückes 344 entlang bis zum Weg (Flurstück 355), der noch gekreuzt wird. An der Ostseite des Weges (Flurstück 355, Flur 4) geht es bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 280 (Flur 1). Von dort geht es in östliche Richtung ca. 455m an der Nordgrenze des Flurstückes 280 entlang. Vom Eckpunkt 356256/5795065 aus wird das Flurstück 280 und die Schmerberger Straße (Flurstück 424) in südlicher Richtung bis zum Eckpunkt 356284/5794926 am Flurstück 876, Flur 2 gekreuzt. Von dort aus geht es in östlicher Richtung an der Nordgrenze des Flurstückes 876 entlang bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 274. Von dort geht es ca. 630m in süd-südöstlicher Richtung an der Ostgrenze des Flurstückes 876 entlang. Bevor die Fercher Straße (Flurstück 875) erreicht wird, knickt die Schutzzonengrenze (bei dem Punkt 356769/5794425 ca. 40m vor der Fercher Straße) noch einmal nach Ost-Nordost ab. Am Punkt 356835/5794444 erreicht die Schutzzonengrenze dann die Fercher Straße. Von dort geht es an der Südostgrenze des Flurstückes 876 in südlicher Richtung an der Fercher Straße entlang bis zum Flurstück 22. Von dort geht es an der Ostgrenze der Flurstücke 22 und 20 weiter an der Nordgrenze der Flurstücke 20 und 67 entlang. An der Westgrenze des Flurstücks 67 geht es in südliche Richtung bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 793. An der Südgrenze des Flurstücks 793 entlang bis zur Köhlerstraße (Flurstück 781). An der Ostgrenze der Köhlerstraße entlang bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 779 bis zur Mittelstraße (Flurstück 751). Die Köhlerstraße querend verläuft die Grenze der Zone III anschließend entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 752 Richtung West-Südwest bis zu dessen südöstlicher Ecke. Von dort quert sie nach Süden die Mittelstraße und trifft auf die nordöstliche Ecke des Flurstücks 820. Die Grenze der Zone III verläuft an der Nordgrenze der Flurstücke 820 und 821 bis zum Flurstück 725. An der Ostgrenze der Flurstücke 725 und 726 entlang Richtung Süden und an der Südgrenze von 726 entlang bis zu dessen südwestlicher Ecke (Friedrich-Engels-Straße). Die Zone III verläuft von dort aus entlang der Westgrenze der Flurstücke 727 und 728 bis zur südwestlichen Ecke von Flurstück 728. Die Zonengrenze quert die Friedrich-Engels-Straße bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 641 und führt an der Ostgrenze der Flurstücke 640 und 639 die Friedrich-Engels-Straße in südlicher Richtung entlang. Sie verläuft anschließend an der südlichen Grenze des Flurstücks 639 bis zu dessen südwestlicher Ecke und weiter entlang der Ostgrenze der Flurstücke 612, 613, 614 und 615 bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 615. Der Verlauf folgt nach Westen entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 615 bis zur Berliner Allee/L88 (Flurstück 549). An der Ostseite der L88 entlang bis zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 618/2, dann die L88 Richtung Westen kreuzend bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 482 und dann in Richtung Süden an der Ostgrenze des Flurstücks 481 entlang. An der Südgrenze des Flurstücks 481 in westliche Richtung entlang bis zu dessen südwestlicher Ecke. An der Ostgrenze des Flurstücks 456 Richtung Süden, ent-

lang der Flurstücke 457, 458 und 459. Der Verlauf folgt der Südgrenze des Flurstücks 459 Richtung Westen bis zur Straße der Einheit (Flurstück 352). Von dort an den Westgrenzen der Flurstücke 460, 461 und 462 entlang. Von der südwestlichen Ecke des Flurstücks 462 quert die Zone III die Straße der Einheit bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 246 und folgt dann entlang der Ostgrenze der Flurstücke 245 und 244 bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 244. Sie führt weiter entlang dessen Südgrenze in westliche Richtung bis zum Forst (Flurstück 612, Flur 3). Um den Forst, Flurstück 612, herum, zuerst entlang der Ostgrenze Richtung Süden, dann an der Südgrenze Richtung Westen und an der Westgrenze Richtung Norden bis zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 106. Von dort an der Südgrenze der Flurstücke 106, 192, 193 und 194 entlang bis zur Ostseite des Forsts (Flurstück 611). Dabei den Beelitzer Weg (187) und einen Weg (184) kreuzend. Die Grenze der Zone III verläuft an der Ostseite des Flurstücks 611 Richtung Süden bis zum Brücker Weg, dann an der Südseite des Flurstücks 611 in westliche Richtung und auf der Westseite Richtung Norden bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 221. Von der Südgrenze des Flurstücks 221 in westliche Richtung geht es an den Südgrenzen der Flurstücke 221, 220 und 219 entlang. Der Verlauf folgt an der Westgrenze von Flurstück 219 Richtung Norden bis zum Flurstück 222. An dessen Südgrenze Richtung Westen geht die Zone III bis zur Wilmersdorfer Straße (Flurstück 252). An den Westgrenzen der Flurstücke 222, 223, 224 und 225 geht es entlang bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 225. Von dort aus quert die Grenze der Zone III die Wilmersdorfer Straße bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 286 und verläuft an der westlichen Seite der Wilmersdorfer Straße ca. 355m bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 264. An dessen Südgrenze entlang nach Westen geht es um das Flurstück 264 herum nach Norden bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 335. An der Südgrenze des Flurstücks 335 verläuft die Zone III bis zur Steglitzer Straße. Auf dieser, an den Westgrenzen der Flurstücke 335, 338, 341, 342 und 345 entlang bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 345 und an dessen Nordgrenze bis zu dessen nordöstlichen Ecke. An der Westgrenze der Flurstücke 253/2 und 253/1 vorbei zum Rummelsborner Weg (Flurstück 184). Anschließend südwestlich des Rummelsborner Wegs bis zur Ostgrenze des Flurstückes 352, nach Süden um die Ost- und Südgrenze des Flurstücks 350 herum, und auf der Westgrenze bis auf Höhe der Südgrenze des Flurstücks 355. Dort wird die Steglitzer Straße gequert (Flurstück 351 und die Südgrenze von Flurstück 356). Von der Südgrenze des Flurstücks 356 Richtung Westen, an der Südgrenze 355 entlang und anschließend nach Norden an der Westgrenze der Flurstücke 355, 354/3 und 354/1 bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 443. An diesem Flurstück an der Süd- und Westgrenze entlang bis zur Südgrenze des Flurstücks 444. An dieser Südgrenze nach Nordwesten bis zum nordwestlichen Punkt des Flurstücks 444. Von dort aus nach Norden an der Westgrenze des Flurstücks 444 vorbei, den Rummelsborner Weg (Flur 3, Flurstück 184) queren und an der Westgrenze der Flurstücke 538, 539, 536, 535, 534, 533, 532, 531, 530 (Lichterfelder Straße), 529, 528 und 527 vorbei bis zu dessen nordwestlicher Ecke. An der Nordgrenze des Flurstücks 527 Richtung Osten bis zum Flurstück 490, an dessen Westgrenze nach Norden, an den Flurstücken 1103, 1102, 492, 493 und 494 vorbei. An der Nordgrenze von 494 nach Osten bis zur Steglitzer Straße (Flurstück 466). An der Westgrenze der Steglitzer Straße nach Norden (Flurstücke 466, 465, 463, 461, 459, 458, 456 zum Teil) bis auf Höhe der Nordgrenze des Flurstücks 457 die Steglitzer Straße gequert wird.

Anschließend weiter an der Nordgrenze von 863 bis zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 453/3. Von dort an der Westgrenze von 453/3 und 453/1 entlang, am nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 453/1 nach Osten an dessen Nordgrenze vorbei bis zu Flurstück 410. Von dort an der Westgrenze nach Norden bis zur Kaniner Straße (Flurstück 559), an der Nordgrenze der Flurstücke 410, 409 und 408 entlang nach Osten bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 406. Von dort die Kaniner Straße (Flurstück 559) bis zur Kreuzung Klaistower Straße (Flurstück 122) querend. Von dort an der Südgrenze der Flurstücke 122, 121 und 120 an der Nordgrenze der L88 Klaistower Straße (Flurstück 365) entlang, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 42. Von dort an der Westgrenze des Flurstücks 42 nach Norden, an den Westgrenzen der Flurstücke 40, 39 und 38 entlang bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 38. An der Nordgrenze des Flurstücks 38 nach Osten, bis zur Eichendorfstraße (Flurstück 57). Von dort an der Westgrenze der Eichendorfstraße bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 36. Von dort nach Osten die Eichendorfstraße querend bis zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 105. Von dort nach Norden bis auf Höhe der Nordgrenze des Flurstücks 105 und nach Osten entlang der Nordgrenze von 105 bis zum Flurstück 121. An der Westgrenze der Flurstücke 121 und 122/1 nach Norden bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 122/1, anschließend nach Osten entlang der Nordgrenze des Flurstücks 122/1 bis zur Straße Am Lönsberg (Flurstück 156). An der Westseite des Flurstücks 156 nach Norden bis auf Höhe der Nordgrenze von Flurstück 165, dann nach Osten an der Nordgrenze der Flurstücke 156 und 165 entlang bis zum Flurstück 173. Von dort nach Norden, bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 164. Von dort aus nach Ost-Nordost die Flurstücke 173, 178 und 179 querend bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 192. Von dort an der Westgrenze der Flurstücke 192, 191 und 190 nach Süden bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 189. Von dort an der Nordgrenze des Flurstücks 189 nach Osten zur Heinrich-Heine-Straße (Flurstück 219), dem Anfangspunkt der Beschreibung.



**Landkreis  
Potsdam-Mittelmark**

**Anlage 3  
(zu § 2 Absatz 1)**

**Übersichtskarte der Verordnung zur  
Festsetzung des Wasserschutzgebietes  
Fichtenwalde**

Landkreis Potsdam-Mittelmark

**W II** Zone II  
**W III** Zone III

Zone I nicht darstellbar



0 0,25 0,5 1 Kilometer

Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 1 : 50000  
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2015